ZUM AUSFÜLLEN

Die Vorsorgemappe

Notfallblatt, Übersicht „Wo liegt was?“ und die fünf Schritte zur Vollmacht

Stand: 07.11.2026 · rechtzeitig-geregelt.de

> Ehepartner und Kinder dürfen nicht automatisch für dich entscheiden. Diese Mappe ordnet, was du dafür brauchst: ein Notfallblatt für den Kühlschrank, eine Übersicht, wo alles liegt, und die fünf Schritte zur Vorsorgevollmacht.

1 Notfallblatt

Ausfüllen, ausdrucken und dort ablegen, wo im Ernstfall zuerst gesucht wird – zum Beispiel am Kühlschrank. Eine Kopie bekommt deine Vertrauensperson.

Angaben	zum Ausfüllen
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Hausärztin oder Hausarzt (Name, Telefon)	
Krankenversicherung	
Medikationsplan liegt	
Wichtig im Notfall (z. B. Allergien)	

Im Notfall bitte benachrichtigen

Name	Beziehung	Telefon

Meine Vorsorgedokumente	vorhanden	Original liegt
Vorsorgevollmacht	☐ ja ☐ nein	
Bevollmächtigte Person mit Telefon		
Patientenverfügung	☐ ja ☐ nein	
Betreuungsverfügung	☐ ja ☐ nein	
Konto- oder Depotvollmacht der Bank	☐ ja ☐ nein	
Eingetragen im Zentralen Vorsorgeregister	☐ ja ☐ nein	

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

2 Wo liegt was?

Meine Vorsorgevollmacht ist: ☐ unterschrieben ☐ beglaubigt (☐ Betreuungsbehörde ☐ Notar) ☐ beurkundet · gilt über den Tod hinaus: ☐ ja ☐ nein

Dokument	erstellt / zuletzt angesehen	Original liegt	Kopie bei
Vorsorgevollmacht			
Patientenverfügung			
Betreuungsverfügung			
Konto-/Depotvollmacht Bank 1			
Konto-/Depotvollmacht Bank 2			
Unterlagen Zentrales Vorsorgeregister			
Testament (falls vorhanden)			
Versicherungen (z. B. Lebens-, Sterbegeldversicherung)			
Kopie Personalausweis und Krankenversichertenkarte			

Dokument	erstellt / zuletzt angesehen	Original liegt	Kopie bei
Sonstiges			

3 Die fünf Schritte zur Vorsorgevollmacht

- [] **Vertrauensperson wählen** – und mit ihr sprechen, bevor du sie einträgst. Weiß sie, was dir wichtig ist?
- [] **Vollmacht aufsetzen** – zum Beispiel mit dem Formular des Bundesjustizministeriums. Dabei klären, welche Form nötig ist (siehe „Gut zu wissen“).
- [] **Bank** – bei jeder Bank nach der Konto- oder Depotvollmacht auf ihrem eigenen Formular fragen und in der Filiale unterschreiben, am besten gemeinsam mit der Vertrauensperson.
- [] **Patientenverfügung ansehen** – steht dort nur ein allgemeiner Satz? Situationen und Behandlungen konkreter fassen, etwa im Gespräch mit deiner Hausärztin oder deinem Hausarzt.
- [] **Registrieren und ablegen** – im Zentralen Vorsorgeregister eintragen lassen, die Originale auffindbar aufbewahren und der Vertrauensperson sagen, wo sie liegen.

4 Gut zu wissen

- **Keine automatische Vertretung:** Ehepartner und Kinder können einen Erwachsenen nicht automatisch vertreten. Ohne Vollmacht bestellt im Ernstfall in der Regel das Betreuungsgericht eine Betreuerin oder einen Betreuer.
- **Notvertretungsrecht für Eheleute (§ 1358 BGB):** gilt auch für eingetragene Lebenspartner (§ 21 LPartG), nicht für Kinder und nicht für unverheiratete Paare. Nur Gesundheitsfragen, höchstens 6 Monate; Bank und Vermögen gehören nicht dazu. Ausgeschlossen bei Getrenntleben, Widerspruch oder wenn es schon eine Vollmacht oder einen Betreuer für Gesundheitsfragen gibt.
- **Form:** Eine Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich formfrei. Für bestimmte ärztliche Maßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen muss sie schriftlich sein und diese ausdrücklich nennen (§ 1820 Abs. 2 BGB). Fürs Grundbuch braucht es mindestens eine öffentliche Beglaubigung (§ 29 GBO), für Verbraucherkredite in der Regel eine notarielle Beurkundung (§ 492 Abs. 4 BGB).
- **Beglaubigung ist nicht Beurkundung:** Bei der Beglaubigung wird nur bestätigt, dass die Unterschrift von dir stammt. Bei der Beurkundung nimmt ein Notar die ganze Erklärung auf und berät dich.
- **Kosten:** Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde meist 10 € (die Länder dürfen abweichen; sie wirkt nur bis zum Tod), beim Notar 20 € bis 70 € zuzüglich Umsatzsteuer. Beurkundung 60 € bis 1.735 € zuzüglich Umsatzsteuer – zum Beispiel 115 € bei 50.000 € Vermögen.
- **Über den Tod hinaus:** Im Formular des Ministeriums gibt es dafür ein eigenes Ankreuzfeld. Ohne klare Regelung ist es Auslegungssache, ob die Vollmacht mit dem Tod erlischt (§§ 168, 672 BGB); die Erben können sie widerrufen.
- **Patientenverfügung (§ 1827 BGB):** schriftlich, jederzeit formlos widerrufbar. Der Satz „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ allein reicht in der Regel nicht; erkennbar sein sollten bestimmte Maßnahmen oder Krankheitssituationen (BGH XII ZB 61/16).
- **Betreuungsverfügung (§ 1816 BGB):** Dein Wunsch nach einer bestimmten Betreuerin oder einem bestimmten Betreuer ist grundsätzlich bindend, außer die Person ist ungeeignet.
- **Zentrales Vorsorgeregister (Gebühren seit 01.10.2026):** Eintragung online 24,00 €, per Post 27,00 € (jeweils per Lastschrift; bei Überweisung 2,50 € mehr); je weitere Vertrauensperson 3,50 €

online bzw. 4,00 € per Post. Das Dokument selbst liegt in der Regel nicht im Register – das Original bleibt wichtig.

5 Links

- Formular Vorsorgevollmacht und Broschüre Betreuungsrecht: www.bmjv.de (Suche „Vorsorgevollmacht“). Lade die Formulare direkt beim Ministerium herunter, damit du die aktuelle Fassung hast.
- Zentrales Vorsorgeregister: www.vorsorgeregister.de
- Ratgeber und Video: rechtzeitig-geregelt.de/vorsorge/vorsorgevollmacht

Allgemeine Information, keine Rechtsberatung. Diese Mappe hilft dir, deine Unterlagen zu ordnen und auffindbar zu machen. Sie prüft nicht, ob deine Dokumente für deine Situation passen oder wirksam sind. Dafür sind ein Notar, ein Anwalt, die Betreuungsbehörde oder ein Betreuungsverein die richtigen Stellen. Die Formulare des Bundesjustizministeriums sind nur verlinkt. Alle Angaben sorgfältig geprüft. Die Rechtslage kann sich ändern; maßgeblich sind die Gesetze und die Auskunft der zuständigen Stelle.

Stand: 07.11.2026 · **Quellen:** gesetze-im-internet.de (BGB §§ 168, 492, 672, 1358, 1816, 1820, 1827, 1831; BtOG § 7; GBO § 29; LPartG § 21; GNotKG) · Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Broschüre Betreuungsrecht (Stand Juli 2025) und Formular Vorsorgevollmacht (Stand Januar 2023) · Zentrales Vorsorgeregister, Gebühren seit 01.10.2026 · BGH XII ZB 61/16

Rechtzeitig geregelt – Rente, Pflege, Erbe einfach erklärt · rechtzeitig-geregelt.de · Video: Folge 002 „Vorsorgevollmacht: Deine Familie darf nicht automatisch entscheiden“